

Die Zentrale Gruppe

Brüssel, den 14. Oktober 1993  
SCH/C (93) 147 rev.  
Übersetzung/Orig. FR

**BERICHT DER ZENTRALEN GRUPPE AN DEN EXEKUTIVAUSSCHUSS  
ZU DEN GEBÜHREN FÜR DIE AUSSTELLUNG VON EINHEITLICHEN VISA**

Sch 93/II  
C 005

Zur Umsetzung der in Artikel 9 des Durchführungsübereinkommens generell und in Artikel 17 im einzelnen vorgesehenen Zielsetzungen in bezug auf die Harmonisierung der Visaregelung bestätigt die Zentrale Gruppe die Notwendigkeit der Harmonisierung der für die Ausstellung von einheitlichen Visa erhobenen Gebühren.

Sie vertritt die Ansicht, daß die im beiliegenden Dokument (\*) aufgeführten Gebührensätze eine annehmbare Zielsetzung im Hinblick auf die Harmonisierung darstellen.

Da in einigen Staaten jede Änderung der Visagebühren vom Parlament gebilligt werden muß, hält die Zentrale Gruppe es für erforderlich, eine Übergangszeit ohne Harmonisierung von 12 Monaten nach Inkraftsetzen des Durchführungsübereinkommens vorzusehen. Nach Ablauf dieser Frist muß die Harmonisierung der Visagebühren umgesetzt sein.

Die Zentrale Gruppe empfiehlt, daß die Konsulate in dieser Übergangszeit sowohl einzeln als auch im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit besonderer Wachsamkeit vorgehen, um zu vermeiden, daß die Zuständigkeitsregelungen wegen der unterschiedlichen Gebührenhöhe umgangen werden. Zu diesem Zweck schlägt sie vor, daß alle nützlichen Informationen in verschlüsselter Form zwischen den Konsulaten ausgetauscht werden.

-----  
(\*) Vorbehalt der deutschen Delegation

A.	Flughafentransit	10 ECU
B.	Durchreise (mit einer, zwei oder mehreren Einreisen)	10 ECU
C.	Kurzfristiger Aufenthalt (bis zu 90 Tagen) mit einer Einreise	30 ECU
C.	Kurzfristiger Aufenthalt (bis zu 90 Tagen) mit mehreren Einreisen	35 ECU
C.	Mehrmalige Einreise, Gültigkeitsdauer 1 Jahr	50 ECU
C.	Mehrmalige Einreise, Gültigkeitsdauer bis zu 5 Jahren	50 ECU + 30 ECU für jedes zusätzliche Jahr
D.	mit räumlich beschränkter Gültigkeit	Betrag von mindestens 50% der für die Visa der Kategorie A,B bzw. C geltenden Gebühr
E.	Nationale Visa für einen längerfristigen Aufenthalt	Gebühr wird von den Mitgliedstaaten festges., ggf. kostenlos
-	an der Grenze ausgestellt	Doppelter Satz der für die gewünschte Visakategorie geltenden Gebühr. Diese Visa können kostenlos erteilt werden.
-	Sammelvisa, Kat. A u. B (5 - 50 Personen)	10 ECU + 1 ECU pro Person
-	Sammelvisum, Kat. C (30 Tage) 1 oder 2 Einreisen (5 - 50 Personen)	30 ECU + 1 ECU pro Person
-	Sammelvisum, Kat. C (30 Tage) mehrere Einreisen (5 - 50 Personen)	30 ECU + 3 ECU pro Person

(\*) Vorbehalt der deutschen Delegation

-----